



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Änderungen ab dem 01.01.2015

- Zusatzbeiträge bei gesetzlichen Krankenkassen
- Höherer Beitrag zur Pflegeversicherung
- Geringerer Beitrag zur Rentenversicherung
- Garantiezins für Versicherungen sinkt
- Kranken- und Rentenversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen steigen
- Mehr Spielraum bei betrieblicher Altersvorsorge



Steffanie Galletzki
Newsletterredakteurin

Zusatzbeiträge bei gesetzlichen Krankenkassen

Ab dem 1. Januar sinkt der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 auf 14,6 Prozent. Davon trägt der Arbeitgeber die Hälfte (7,3 Prozent), höchstens jedoch 301,13 Euro.

Der bisherige Sonderbeitrag von 0,9 Prozent fällt weg, den Arbeitnehmer allein zahlen mussten. Des Weiteren entfällt der pauschale Zusatzbeitrag, den eine Krankenkasse bisher erheben konnte.

Stattdessen kann jede Krankenkasse ab dem Jahreswechsel einen individuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Form eines prozentualen Zuschlags erheben. Wer mehr verdient, zahlt einen höheren Zusatzbeitrag. Wie viel Prozent der Zusatzbeitrag vom Einkommen abknabbert, hängt davon ab, wie wirtschaftlich eine Kasse arbeitet.

Es wird erwartet, dass der zusätzliche Beitrag im Schnitt bei 0,9 Prozent liegen wird, sodass sich für die Versicherten im Vergleich zum bisherigen Sonderbeitrag nichts ändert.

Mit dem neuen prozentualen Zusatzbeitrag verbunden sind die Pflicht der Kasse zu umfassender Information und das Recht der Kunden zur Sonderkündigung.

2. Höherer Beitrag zur Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung steigt der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 Prozent und auf 2,6 Prozent für kinderlose Versicherte. Die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte getragen. Den zusätzlichen Beitrag von 0,25 Prozent für Kinderlose müssen Arbeitnehmer allerdings weiterhin allein zahlen.

3. Geringerer Beitrag zur Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung senkt sich um 0,2 Prozentpunkte auf 18,7 Prozent. Grund dafür ist die Vorschrift des Sozialgesetzbuches, hier heißt es, wenn sich auf den Konten der Rentenversicherung als Reserve mehr als 1,5 Monatsausgaben bilden, ist der Beitragssatz zu senken. Davon ist auf dem Konto wenig zu merken, federt aber die Entlastung der gleichzeitigen Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung ab.

4. Garantiezins für Versicherungen sinkt

Die garantierte Verzinsung von neu abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen sinkt zum 1. Januar 2015 von 1,75 Prozent auf 1,25 Prozent.

Die Ablaufleistungen der Verträge von Bestands- als auch für Neukunden sind vom sinkenden Garantiezins nur bedingt betroffen, da zu den garantierten Leistungen die erwirtschafteten Überschüsse hinzukommen. Die Beteiligung der Versicherten an den Risikoüberschüssen der Versicherungsgesellschaften steigt von bisher 75 auf 90 Prozent.

5. Kranken- und Rentenversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen steigen

Krankenversicherung

Die bundeseinheitliche Grenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 4.050 Euro auf 4.125 Euro im Monat. Erst das gesamte Einkommen oberhalb von 4.125 Euro bleibt beitragsfrei. Die Versicherungspflichtgrenze erhöht sich von 53.550 Euro auf 54.900 Euro im Jahr – bis zu diesem Einkommen müssen sich Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse versichern.

Rentenversicherung

Die neue monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) steigt von monatlich 5.950 Euro auf 6.050 Euro. Ab Januar 2015 liegt die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) bei 5.200 Euro/Monat (2014: 5.000 Euro/Monat). Bis zu diesen Einkommensgrenzen müssen Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung bezahlen.

6. Mehr Spielraum bei betrieblicher Altersvorsorge

Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West auf monatlich 6050 Euro (Ost 5200 Euro), lassen mehr Spielraum für die Einsparung von Steuern und Sozialabgaben. Da bei der Gehaltsumwandlung aus dem Bruttolohn Einzahlungen in Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze begünstigt sind, können Arbeitnehmer 2.904 Euro Gehalt umwandeln. Das entspricht monatlichen Einzahlungen von 242 Euro. Dieser Wert gilt einheitlich für das gesamte Bundesgebiet.